

7. Feststellung der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht bei einer von einem jugendlichen Täter begangenen Handlung. Beweislast hierbei.

B.G.B. § 828 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Februar 1902 i. S. R. (Bekl.) m. S. (Kl.).  
Rep. VI. 370/01.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die Vorinstanz hat folgenden Sachstand als dargethan festgestellt.

Der am 20. April 1887 geborene Beklagte, sein Bruder und der im Jahre 1888 geborene Kläger haben in der Weise miteinander gespielt, daß der Beklagte sich im Inneren einer Laube befunden, die beiden anderen Knaben Angriffe auf diese Laube gemacht haben. Um diese abzuwehren, hat der Beklagte den Stiel eines Rechens, der in der Laube gelegen, durch eine Wand der Laube hindurchgesteckt und damit hin und her gestoßen und hierbei in das Auge des Klägers getroffen. Wie das Oberlandesgericht weiter als erwiesen ansieht, hat der Beklagte angenommen, daß die beiden anderen Knaben sich in ihm erreichbarer Nähe befänden, sie aber nicht sehen können.

In rechtlicher Beziehung wird in dem angefochtenen Urteile ausgeführt: der Beklagte habe bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt sich sagen müssen, daß er durch das directionslose Stoßen mit dem Rechenstiele seinen Spielgegnern erhebliche Verletzungen zufügen könne; seine Handlungsweise stelle sich deshalb als eine Fahrlässigkeit dar, ohne Rücksicht darauf, ob der eingetretene Schaden für ihn vor-  
aussehbar gewesen sei. Für den letzteren würde der Beklagte nicht haftbar sein, wenn er die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit er-

forderliche Einsicht nicht besessen hätte; die Beweislast treffe insoweit den Beklagten; er habe den Beweis nicht angetreten; es ergebe sich für den Mangel der Einsicht auch kein Anhalt aus dem Streitstoffe. Auch dafür liege nichts vor, daß zu dem Schaden ein schuldhaftes Verhalten des Klägers mitgewirkt habe. Daß dieser sich nicht sofort nach dem ersten Stoße des Beklagten aus dem Bereiche der Stoßweite zurückgezogen habe, könne nicht gegen ihn verwertet werden, da seine Behauptung, er sei hierzu bei der schnellen Aufeinanderfolge der Stöße nicht imstande gewesen, unwiderlegt geblieben sei.

Die Revision beanstandet zunächst den Ausspruch der Vorinstanz, der Beklagte habe angenommen, daß seine Spielgefährten sich in ihm erreichbarer Nähe befänden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine in der jetzigen Instanz nicht angreifbare tatsächliche Würdigung.

Weiter wird geltend gemacht, es sei nur festgestellt, daß der Beklagte fahrlässig gehandelt habe; das genüge bei dessen jugendlichem Alter nach § 828 Abs. 2 B.G.B. nicht; es müsse zur Fahrlässigkeit die Erkenntnis des Täters hinzukommen, daß sein Thun rechtswidrig sei, und er für dessen Folgen aufzukommen habe. Das sei nicht festgestellt. Auch der Annahme werde widersprochen, daß der Beklagte für das Fehlen der in § 828 Abs. 2 erforderlichen Einsicht beweispflichtig sei. . . .

Auch diese Angriffe sind unbegründet.

Die eigenen Ausführungen des Berufungsgerichtes in Verbindung mit den von ihm gebilligten Darlegungen der ersten Instanz sind dahin zu verstehen: ein Knabe von 13 Jahren besitze regelmäßig genügende geistige Reife und Erfahrung, um bei einer Überlegung, wie sie auch bei einem Spiele der in Rede stehenden Art von Knaben solchen Alters erfordert werden müsse, erkennen zu können, daß, wenn er mit einem starken, langen Stabe Stöße führe zur Abwehr von Spielgefährten, von denen er wisse, daß sie sich in ihm erreichbarer Nähe befänden, deren augenblicklichen Standort er aber nicht sehen könne, er diese in Gefahr bringe, ernstliche Verletzungen zu erleiden. Ein solcher Knabe habe aber auch regelmäßig Einsicht genug, zu wissen, daß er seine Spielkameraden einer solchen Gefahr nicht aussetzen dürfe, und daß er ein Unrecht begehe, wenn er es thue.

Diese Ausführungen sind nicht rechtsirrtümlich oder ungenügend. Es ist weder die Annahme, daß ein Knabe von 13 Jahren regel-

mäßig die bezeichnete Einsicht habe, noch die, daß einem solchen auch bei einem Spiele der hier in Frage stehenden Art das vom Berufungsgerichte verlangte Maß von Überlegung und Vorsicht anzufinden sei, zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat aber auch mit diesen seinen Ausführungen das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die civilrechtliche Haftung des Beklagten ausreichend festgestellt. Dieser hätte danach bei gehöriger Überlegung die Gefährlichkeit seines Vorgehens erkennen müssen; er hat also, indem er die gefährliche Handlung vornahm, fahrlässig gehandelt; er hat aber auch Einsicht genug gehabt, um zu wissen, daß er, wenn er seine Spielgenossen der Gefahr schwerer Verletzung aussetze, gegen diese unrecht handle. Damit ist dasjenige subjektive Erfordernis gedeckt, welches in § 828 Abs. 2 B.G.B. als „die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ bezeichnet ist. Mit Recht hat auch das Berufungsgericht angenommen, es sei weder für das Vorhandensein dieser Einsicht, noch für die Annahme einer Fahrlässigkeit erforderlich, daß für den Beklagten gerade die Folgen, welche sein Gebaren tatsächlich gehabt hat, voraussehbar gewesen seien.

Auch die Beweislast bezüglich der Frage, ob der Beklagte die erwähnte Einsicht besessen habe, ist von der Vorinstanz nicht verkannt worden. Sie hat, wie es bereits die erste Instanz gethan hatte, geprüft, ob nach dem, was bei der Verhandlung der Sache bezüglich der Gestaltung des gegebenen Falles hervorgetreten ist, Grund zu der Annahme vorliege, daß der Beklagte die bei einem dreizehnjährigen Knaben nach der allgemeinen Erfahrung anzunehmende Einsicht nicht gehabt habe, dies aber verneint und dann ausgesprochen, daß für besondere Umstände, aus denen gleichwohl der Mangel jener Einsicht abgeleitet werden sollte, der Beklagte behauptungs- und beweispflichtig gewesen sein würde. Diese Auffassung ist zutreffend; sie wird auch von Rechtslehrern geteilt, die dem Gebrauche der in den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 6 S. 384 (Protokoll 431 Nr. 8) bezeichneten Wortfassungen für die Regelung der Beweislast eine unbedingt maßgebende Bedeutung nicht beimessen.

Vgl. z. B. Wach, Die Beweislast nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 44. . . .